



An die

Energie-Control Austria - e-control  
Rudolfplatz 13A  
1010 Wien

Bearbeiterin: Dr. Christina Hochhauser  
Tel: (+43 732) 77 20-11689  
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13  
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

Linz, 15.04.2026

**Verteilernetzentwicklungsplanverordnung -  
V-NEP-V; Entwurf - Stellungnahme**  
(Zu GZ V NEP 01/26 vom 23. März 2026)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt zum vorliegenden Entwurf Folgendes mit:

**Zu § 4 Abs. 4:**

Bei den Engpassleistungs-Schwellenwerten zur Bildung der Leistungskategorien bei ans Verteilnetz angeschlossenen Stromerzeugungsanlagen sollten auch die Werte 400 kW und 5 MW aufgenommen werden, weil diese Schwellenwerte für die Netzebenenwahl entsprechend § 97 Abs. 1 EIWG 2025 relevant sind.

**Zu § 4 Abs. 5 Z 2:**

Für die Bildung der Leistungskategorien für elektrische Energiespeicher wird vorgeschlagen, auch die Kategorien Kurzfristspeicher, Mittelfristspeicher und Langfristspeicher zu verwenden und dazu folgende Begriffe aus dem Entwurf zur Engpassmanagementverordnung zur Vereinheitlichung zu übernehmen:

- „Entladedauer“: eine Zeitdauer (in Stunden), die sich durch die Relation von maximalem Energiespeichereinhalt (in MWh) zur Engpassleistung (in MW) der Energiespeicheranlage ergibt;
- „Kurzfristspeicher“: eine Energiespeicheranlage mit einer Entladedauer von bis zu 24 Stunden;
- „Langfristspeicher“: eine Energiespeicheranlage mit einer Entladedauer von mindestens 168 Stunden;
- „Mittelfristspeicher“ eine Energiespeicheranlage mit einer Entladedauer von mehr als 24 Stunden und weniger als 168 Stunden.

**Zu § 6 Abs. 2 Z 1:**

Den Erläuterungen zufolge ist insbesondere auszuführen, bis zu welchen Netzebenen (n-1)-Sicherheit als generelles Kriterium für die Netzplanung und Betriebsführung gilt. Aus versorgungstechnischer Sicht und entsprechend den Vorgaben in § 47 Oö. EIWOG 2006 regen wir an, die Angabe der Einhaltung der (n-1)-Sicherheit in den Verordnungstext aufzunehmen.

**Zu § 6 Abs. 4 Z 1:**

Die gewählte Formulierung „für jede Stromerzeugungsanlage, Energiespeicheranlage und Verbrauchsanlage“ legt nahe, dass für jede einzelne Stromerzeugungsanlage, Energiespeicheranlage und Verbrauchsanlage die beantragte Leistung im Verteilernetzentwicklungsplan anzugeben ist. Wir regen daher an, das Wort „jede“ durch die Wortfolge „die Kategorien“ zu ersetzen.

**Zu § 8 Abs. 4 Z 1:**

Zur Klarstellung, dass nicht für „jede“ Stromerzeugungsanlage, Energiespeicheranlage und Verbrauchsanlage die vereinbarte Leistung im Verteilernetzentwicklungsplan anzugeben ist, regen wir auch hier an, das Wort „jede“ durch die Wortfolge „die Kategorien“ zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung:

Mag. Thomas Schäffer  
Landesamtsdirektor

**Ergeht abschriftlich an:**

1. alle Ämter der Landesregierungen
2. die Verbindungsstelle der Bundesländer

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.